

SATZUNG

für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Großenseebach

vom 16. Mai 2024

Aufgrund der Art. 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Großenseebach:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großenseebach und dient in erster Linie vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die sowohl zur aktiven Sportausübung und als Zuschauer bei Sportveranstaltungen als auch als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten.

§ 3 Benutzung

- (1) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Hallenordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Großenseebach und ihrer Beauftragten. Ebenso finden die Betriebsvorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV) nebst Brandschutzordnung der Gemeinde Großenseebach in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Vergabe der Mehrzweckhalle Großenseebach obliegt ausschließlich der Gemeinde Großenseebach.
- (3) Die Halle kann stundenweise oder über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Für den Zeitraum der Nutzung ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen.



§ 4 Nutzungsvereinbarung, Widerruf

- (1) Über die Benutzung der Mehrzweckhalle Großenseebach wird eine Nutzungsvereinbarung getroffen.
- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhalle erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde, insbesondere wenn
 - a) Benutzer gegen Satzungsbestimmen verstoßen,
 - b) Benutzer gegen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung verstoßen,
 - c) Benutzer mit der Zahlung der Gebühren im Verzug sind,
 - d) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt oder entsteht,
 - e) ein Verstoß gegen ein Gesetz vorliegt, oder
 - f) die Mehrzweckhalle aus wichtigen Gründen für andere Zwecke benötigt wird.
- (3) Dem Benutzer stehen in den Fällen des Widerrufs nach Abs. (2) Buchst. a) bis e) keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Großenseebach zu.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, bzw. Besucher zulassen, als für die jeweilige Veranstaltung Plätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze sowie der zulässigen Stehplätze ist dem amtlichen Bestuhlungsplan zu entnehmen. Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.
- (2) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Gemeinde Großenseebach bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde hierfür eingewiesen und ermächtigt.
- (3) Die Mehrzweckhalle ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand ("besenrein") zu hinterlassen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das gemeindliche Personal entfernt und dieser Mehraufwand dem Benutzer berechnet.
- (4) Die Verpflichtungen nach § Art. 38 Abs. 1 bis 4 der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV) nebst Brandschutzordnung der Gemeinde Großenseebach in der jeweils gültigen Fassung werden auf den Veranstalter übertragen.
- (5) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsverordnung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften (Gaststättenrechtliche Erlaubnis, GEMA-Anmeldung, etc.)



§ 6 Haftung, Versicherung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Benutzer, bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstücks, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Veranstaltungsbesucher während der Nutzungszeit verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde Großenseebach übernimmt für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art gegenüber den Benutzern keinerlei Haftung. Von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde Großenseebach freizustellen.
- (4) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Sportgeräte, Wertsachen, etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (5) Benutzer bzw. Veranstalter haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in der Mietsachschäden und auch sämtliche Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Großenseebach in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1996 außer Kraft.

Großenseebach, 16. Mai 2024

GEMEINDE GROßENSEEBACH

Jäkel

1. Bürgermeister